

AMTSBLATT

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Kreisstadt Mettmann

Nr. 30/2022

32. Jahrgang

16. Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

- 61 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Hundesteuersatzung der Stadt Mettmann
vom 18.12.1997 in der Fassung der 5. Änderung vom 05.04.2022
(Ratsbeschluss vom 05.04.2022)
- 62 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Satzung über die Verringerung der Zahl der bei der Kommunalwahl
für den Rat der Kreisstadt Mettmann zu wählenden Ratsmitglieder
(Beschluss des Rates vom 13.12.2022, Bekanntmachung vom 16.12.2022)
- 63 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Geschäftsordnung des Rates vom 03.11.2020,
zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 13.12.2022
(Bekanntmachung vom 16.12.2022)
- 64 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz
und die Benutzung der städt. Kranken- und Rettungstransportwagen
vom 13.12.1989 (34. Änderung vom 13.12.2022)
- 65 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann
vom 10.02.2021, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 13.12.2022
(Bekanntmachung vom 16.12.2022)
- 66 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die öffentliche Zustellung von Schriftstücken der Stadtverwaltung Mettmann
(Anlage Seite 186)

61

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Hundesteuersatzung der Stadt Mettmann vom 18.12.1997 in der Fassung der 5. Änderung vom 05.04.2022 (Ratsbeschluss vom 05.04.2022)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 05.04.2022 folgende Änderungen der Satzung beschlossen.

§ 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

	<u>EUR</u>	<u>Bisher EUR</u>	
a) nur ein Hund gehalten wird	130,00	110,00	je Hund
b) zwei Hunde gehalten werden	160,00	140,00	je Hund
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden	180,00	160,00	je Hund
d) ein oder mehrere gefährliche Hunde gehalten werden	970,00	950,00	je Hund

§ 2

§ 11 erhält folgende Fassung:

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 05.04.2022 unter dem Tagesordnungspunkt 12 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 05.12.2022

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

gez.
Traumann
Erste Beigeordnete und Kämmerin

62

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Satzung über die Verringerung der Zahl der bei der Kommunalwahl für den Rat der Kreisstadt Mettmann zu wählenden Ratsmitglieder (Beschluss des Rates vom 13.12.2022, Bekanntmachung vom 16.12.2022)

Aufgrund des § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NW. 1998 S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Transparenz der Finanzierung kommunaler Wählergruppen und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666 / SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Kreisstadt Mettmann in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zahl der für den Rat der Stadt Mettmann zu wählenden Vertreter/-innen wird um 6 von 44 auf 38 - davon 3 in Wahlbezirken -verringert.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 13.12.2022 unter dem Tagesordnungspunkt 8 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 14.12.2022

Die Bürgermeisterin

gez.
Sandra Pietschmann

63

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Geschäftsordnung des Rates vom 03.11.2020, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 13.12.2022 (Bekanntmachung vom 16.12.2022)

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490) hat der Rat am 13.12.2022 die folgende Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Kreisstadt Mettmann beschlossen:

§ 1 Abs. 2 und 3 und § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates der Kreisstadt Mettmann (Ratsbeschluss vom 03.11.2020), werden geändert und wie folgt gefasst:

§ 1 Einberufung des Rates

(2) Die Einberufung inklusive der Übersendung der Sitzungsunterlagen und der Nachträge erfolgt in elektronischer Form. Die Ratsmitglieder werden per E-Mail informiert, sobald die oben genannten Unterlagen im Ratsinformationssystem (RIS) abrufbar sind. Auf Wunsch werden die Einberufung inklusive der Sitzungsunterlagen und der Nachträge ausschließlich in gedruckter Form mit postalischer Zustellung zur Verfügung gestellt.

(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sind die erforderlichen Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen vollständig beizugeben.

§ 2 Ladungsfrist

(1) Die Einladungen zu den Ratssitzungen müssen zur Einhaltung der Ladungsfristen spätestens 10 Tage vor der Sitzung im elektronischen RIS veröffentlicht und den betreffenden Mandatsträgern per E-Mail angekündigt sein, bzw. zur Post gegeben werden. Sie gelten damit als zugestellt.

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Geschäftsordnung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 13.12.2022 unter dem Tagesordnungspunkt 9 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Geschäftsordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 14.12.2022

Die Bürgermeisterin

gez.
Sandra Pietschmann

64

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz und die Benutzung der städt. Kranken- und Rettungstransportwagen vom 13.12.1989 (34. Änderung vom 13.12.2022)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der städt. Krankentransportwagen (KTW) und Rettungstransportwagen (RTW) werden getrennte Gebühren erhoben.

Für den Einsatz und die Benutzung der städt. Krankentransportwagen (KTW) werden folgende Gebühren erhoben:

	EUR	bisher EUR
Mindestgebühr bis 20 km	582,24	320,29
jeder weitere Kilometer	2,56	2,56

Für den Einsatz und die Benutzung des städt. Rettungstransportwagens (RTW) werden folgende Gebühren erhoben:

	EUR	bisher EUR
Mindestgebühr bis 20 km	761,11	619,23
jeder weitere Kilometer	2,56	2,56

§ 2

§ 7 erhält folgende Fassung:

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 13.12.2022 unter dem Tagesordnungspunkt 19 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 13.12.2022

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

gez.
Traumann
Erste Beigeordnete und Kämmerin

65

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die
Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann vom 10.02.2021,
zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 13.12.2022
(Bekanntmachung vom 16.12.2022)

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490) hat der Rat der Kreisstadt Mettmann am 13.12.2022 die folgende Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann beschlossen:

§ 1

§ 16 Abs. 7 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

§ 16

Aufwandsentschädigung

- (7) (Die im Rat der Kreisstadt vertretenen Fraktionen und Gruppen erhalten nach § 56 Abs. 3 GO NRW Zuschüsse für ihre Geschäftsbedürfnisse. Die Zuwendungen an Fraktionen bestehen aus einem monatlichen Grundbetrag von 315,00 € je Fraktion und 36,00 € monatlich für jedes Ratsmitglied. Eine Gruppe erhält eine finanzielle Zuwendung in Höhe von 210,60 € monatlich und 15,30 € je Gruppenmitglied. Ein Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, erhält zur angemessenen Vorbereitung auf Ratssitzungen eine monatliche finanzielle Zuwendung in Höhe von 36,00 €. Fraktionen erhalten ab einer Mindeststärke von acht Ratsmitgliedern einen monatlichen Mietzuschuss in Höhe von 270,00 €, der sich bei jeweils zwei weiteren Ratsmitgliedern um je 45,00 € erhöht. Über die Höhe der Zuwendungen ist zu Beginn einer jeden neuen Ratsperiode neu zu beschließen.

§ 2

Die Änderung der Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat am 13.12.2022 unter dem Tagesordnungspunkt 27 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 14.12.2022

Die Bürgermeisterin

gez.
Sandra Pietschmann

66

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die öffentliche Zustellung von Schriftstücken der Stadtverwaltung Mettmann (Anlage 186)

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Schriftstücken der Stadtverwaltung Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigefügt.

Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 4 Wochen befristet im Internet (<http://www.mettmann.de/amtsblatt>) einsehbar.

Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar in der Abteilung für Zentrale Verwaltung u. Organisation (Zimmer 207, 2. Etage im Altbau) der Stadtverwaltung Mettmann, Neanderstraße 85, 40822 Mettmann, eingesehen werden.